



Gemeinde **Dagmersellen**

Reglement Kulturfonds

GEMEINDE DAGMERSELLEN

12. Dezember 2018

Alle männlichen Bezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Zwecks besserer Lesbarkeit wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.

Gestützt auf Art. 16 lit. a der Gemeindeordnung hat die Gemeindeversammlung nachfolgendes Reglement erlassen:

Einleitung

Der Kulturfonds entstand anlässlich des Mehrzweckhallenbaus im Ortsteil Buchs anfangs der 80-er Jahre. Damals verpflichteten sich die Handwerker einen Anteil der Auftragssumme in den Fonds einzuzahlen, sodass die nicht schulischen Einrichtungen der Mehrzweckhalle bezahlt werden konnten. Mit dem Restbetrag wurden seither kulturelle Anlässe und auch das erste Buchser Buch von Gustav Meyer sel. unterstützt.

An der Buchser Gemeindeversammlung vom 01.07.2002 wurde die Zonenplanänderung für die Realisierung der Deponie Hächlerenfeld beschlossen. Im Vorfeld hat der damalige Gemeinderat Buchs mit dem Deponiebetreiber eine Entschädigung an die Gemeinde pro Kubikmeter deponiertem Material ausgehandelt, mindestens Fr. 50'000.00 pro Jahr. Davon gelangt ein Anteil von 15 % zweckgebunden an den Kulturfonds. Die restliche Entschädigung gelangt in die ordentliche Gemeinderechnung. Der Kulturfonds wurde bis anhin unter dem Namen „Kulturfonds Buchs“ geführt.

An der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2018 haben die Stimmberechtigten die Zonenplanänderung für die Deponieerweiterung am Standort Hächlerenfeld Buchs beschlossen. Der Gemeinderat Dagmersellen hat mit dem Deponiebetreiber für diese Deponieerweiterung eine neue Vereinbarung über die Entschädigung an die Gemeinde ausgehandelt. Dazu besteht ein separater Vertrag. Ein Teil dieser Entschädigung fliesst in den Kulturfonds. Mit diesem Reglement wird die Verwaltung des Kulturfonds geregelt.

Art. 1 Zweck

Der Kulturfonds hat zum Ziel, die Dorfkultur im engeren und im weiteren Sinne zu fördern und zu erhalten. Zudem sollen Projekte zur Förderung der Wohn- und Lebensraumqualität unterstützt werden.

Art. 2 Fondsmittel

¹ Die Mittel des Kulturfonds bestehen aus:

- a) 30 % der jährlichen Entschädigung des Betreibers der Deponie Hächlerenfeld an die Gemeinde gemäss separatem Vertrag
- b) Zuwendungen Dritter, die ohne genauere Bestimmung, jedoch für den in diesem Reglement bestimmten Zweck, zu verwenden sind.

² Der Fonds wird in der ordentlichen Gemeinderechnung geführt und ist nicht zu verzinsen.

Art. 3 Verwendung

¹ Die Mittel aus dem Fonds können wie folgt eingesetzt werden:

- a) Projekte in den Bereichen Kultur, die der direkten oder indirekten Bereicherung des Dorflebens dienen
- b) Projekte im Bereich Jugend insbesondere Jugendsportprojekte
- c) Förderung der sozialen und kulturellen Verbindung zwischen den drei Ortsteilen Buchs, Uffikon und Dagmersellen
- d) Kulturbatzen
- e) Ankauf und Unterhalt von Kunstwerken und Kulturgüter

² Auf Grund der in der Einleitung beschriebenen Historie sind mindestens Fr. 7'500.00 / jährlich der im Vorjahr eingegangenen Fondseinnahmen im laufenden Jahr für Gesuche aus dem Ortsteil Buchs reserviert. Durch den Ortsteil Buchs nicht verwendete jährliche Fondsgelder werden automatisch für die beiden anderen Ortsteile freigegeben und können nicht auf das Folgejahr übertragen bzw. aufgestockt werden.

³ Für Projekte im Bereich Jugend und insbesondere Jugendsportprojekte sind mindestens Fr. 7'500.00 / jährlich der im Vorjahr eingegangenen Fondseinnahmen im laufenden Jahr reserviert. Nicht verwendete jährliche Fondsgelder werden automatisch für andere Projekte freigegeben und können nicht auf das Folgejahr übertragen bzw. aufgestockt werden.

⁴ Pro Gesuch und Gesuchsteller werden maximal Fr. 10'000.00 ausgeschüttet. Beiträge an Projekte, welche von Gesetzes wegen Gemeindeaufgabe ist, sind ausgeschlossen.

Art. 4 Zuständigkeit

¹ Über die Ausrichtung von Beiträgen sowie die dafür notwendigen Entnahmen aus dem Fonds entscheiden folgende Behörde bzw. Kommission abschliessend:

- a) Kulturkommission über Gesuche bis maximal Fr. 5'000.00
- b) Gemeinderat aufgrund eines Antrages der Kulturkommission über die Ausrichtung des Kulturbatzens sowie über Gesuche ab Fr. 5'000.00 bis Fr. 10'000.00.

² Auf die Ausrichtung von Beiträgen besteht kein Rechtsanspruch. Entscheide darüber sind jedoch kurz zu begründen.

³ Die Kulturkommission hat dem Gemeinderat jährlich einen Bericht über die Verwendung der Mittel des Kulturfonds einzureichen

Art. 5 Gesuchseinreichung

¹ Gesuche mit einem Wert über Fr. 1'000.00 sind bis zum 31. Mai des laufenden Jahres zu Händen der Kulturkommission einzureichen. Später eingegangene Gesuche werden erst im Folgejahr behandelt.

Die Ausschüttung der Beiträge erfolgt nach positiver Beurteilung des Gesuches bis zum 30. September des laufenden Jahres.

² Gesuche mit einem Wert unter Fr. 1'000.00 können laufend zu Händen der Kulturkommission eingereicht werden.

Die Ausschüttung des Beitrages erfolgt nach positiver Beurteilung des Gesuches innerhalb von zwei Monaten.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung bzw. auf das Datum der Rechtskraft der Errichtungsbewilligung durch den Regierungsrat des Kantons Luzern für die Erweiterung der Deponie Hächlerenfeld in Kraft. Das durch den Gemeinderat Buchs am 17. Oktober 2005 erlassene Reglement wird aufgehoben.

Dagmersellen, 12. Dezember 2018

Gemeinderat Dagmersellen

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

.....
Philipp Bucher

.....
Franziska Stalder

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2018

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

.....
Philipp Bucher

.....
Franziska Stalder

Die Stimmzähler/in

.....

.....